



**Satzung des  
Deutsch-Französischen Freundeskreis Laufenburg - Le Croisic e.V.**

§1

1. Der Verein führt den Namen:  
„Deutsch-Französischer Freundeskreis Laufenburg-Le Croisic“ e.V.
2. Sitz des Vereins ist Laufenburg (Baden).
3. Der Verein verfolgt den Zweck, im Rahmen der bestehenden Städtepartnerschaft Laufenburg - Le Croisic, aktiv für die Völkerverständigung zwischen Deutschen und Franzosen zu wirken, Kontakte zu pflegen, Begegnungen zu fördern und zu koordinieren sowie den geschlossenen Partnerschaftsvertrag mit Leben zu erfüllen.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§2

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dessen Beauftragten und deren Bestätigung durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod des Mitglieds.
  - b) durch Kündigung des Mitglieds.
  - c) durch Ausschluss des Mitglieds.
4. Die Kündigung des Mitglieds ist schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten.
5. Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt oder gröblich gegen den Vereinszweck verstößt.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu.

§3

1. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Juristische Personen, Firmen und sonstige Personenvereinigungen können fördernde Beiträge leisten.

§4

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.

§5

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Ehrenvorsitzenden
  - b) dem Vorsitzenden
  - c) mind.1, höchstens 2 Stellvertretern
  - d) dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Laufenburg (Baden)
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Kassierer
  - g) bis zu 5 Beisitzern

2. Der Vorsitzende, der/die Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben darüber hinaus so lange im Amt, bis wirksame Neuwahlen durchgeführt sind.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich. (§26 Abs.2 BGB)
5. Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich geführt.

#### §6

1. Die Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über die Satzung.
  - b) die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des kraft Amtes dem Vorstand angehörigen Bürgermeisters und des Ehrenvorsitzenden.
  - c) Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern.
  - d) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Rechenschaftsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.
  - e) Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand nach Anrufung der Mitgliederversammlung.
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
2. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden, nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr.
4. Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss diese einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe und des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung ergehen. Sie kann durch die örtliche Tagespresse, das Amtsblatt der Stadt Laufenburg (Baden) oder schriftlich erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

#### §7

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung einen Beirat berufen.
2. Der Beirat hat nur beratende Stimme.

#### §8

1. Über die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### §9

1. Der Verein verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke. Für Verbindlichkeiten haften die Mitglieder nicht persönlich, sondern nur mit ihrem Anteil an Vereinsvermögen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen mittelbar oder unmittelbar nur zur Förderung der in §1 Ziffer 3 genannten Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung oder Liquidation des Vereins ist das gesamte vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Laufenburg (Baden) auf den Haushaltstitel „Partnerschaft“ zu übertragen.

#### §10

1. Der Verein endet durch Auflösung oder Liquidation.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Kommt eine solche Mehrheit durch unzureichenden Besuch der Mitgliederversammlung nicht zustande, so kann der Vorstand innerhalb eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einberufen. Es gilt dann ein Mehrheitsbeschluss von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.